

KurzImpulse

NEWS FÜR MANDANTEN DER PKF WULF GRUPPE

Wann fällt ein Kredit im Unternehmen unter die Erlaubnispflicht der BaFin?

INHALT

Vorbemerkung

1. Gelddarlehen als Kreditgeschäft
2. Erlaubnispflicht des Kreditgeschäftes
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
4. Auf die Details kommt es an!

Es ist durchaus üblich, dass Unternehmen, Konzerne oder Family Offices Kredite vergeben, auch wenn sie selbst keine Bank sind und Finanzdienstleistungen nicht zum Kerngeschäft des Unternehmens gehören. In bestimmten Fällen wertet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dies jedoch als erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft. Um zu verhindern, dass Unternehmen in erhöhte Mitteilungspflichten geraten, haben wir alle Informationen zusammengefasst.

1. Gelddarlehen als Kreditgeschäft

Die Gewährung von Gelddarlehen ist Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 KWG. Für die Bestimmung, was Gelddarlehen im Sinne des Tatbestands sind, ist grundsätzlich das Zivilrecht maßgeblich. Ein Gelddarlehen gewährt danach, wer einen privatrechtlichen Darlehensvertrag im Sinne von § 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder einen vergleichbaren Vertrag unter ausländischem Recht als Darlehensgeber schließt. Wer einen Darlehensvorvertrag abschließt, betreibt bereits das Kreditgeschäft.

2. Erlaubnispflicht des Kreditgeschäftes

Ein Kreditgeschäft beschreibt die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten nach der Definition von Bankgeschäft im Sinne des § 1 Kreditwesengesetz (KWG). Dort ist auch die Erlaubnispflicht dieses Geschäfts geregelt: Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG benötigt eine schriftliche Erlaubnis der BaFin, wer im Inland gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben will. Dabei spielt die Rechtsform des Unternehmens keine Rolle: Ein Kreditgeschäft betreibt, wer regelmäßig einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat. Diese Bedingung erfüllt sich entweder bei mehr als 100 Darlehen oder bei einem Gesamtdarlehensvolumen von über 500.000,00 € und mindestens 21 Darlehen. Bei einer Kombination von Kredit- und Depotgeschäft liegen die Regelgrenzen bei 25 Kredit- oder Depotfällen (wobei die Kreditfälle mit 25% auf die Grenze angerechnet werden).

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Nicht in allen Fällen ist das Betreiben des Kreditgeschäftes grundsätzlich erlaubnispflichtig. Darunter fällt zum Beispiel der engste Familienkreis, was für Family Offices interessant sein kann, oder das sogenannte Eigengeschäft, welches das Kreditgeschäft mit Tochterunternehmen oder innerhalb einer Unternehmensgruppe bzw. Konzernen regelt. Die BaFin hat bereits zu folgenden Einzelfragen in Bezug auf Gelddarlehen Regelungen getroffen:

- **Absatzfinanzierung**
In der Regel liegt hier kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft vor; Ausnahme: Wenn bestehende Schulden in ein Darlehen einfließen.
- **Bargeldauszahlung gegen Kundenkarten von Kreditinstituten oder Kreditkarten**
Wird Bargeldabhebung angeboten, liegt in der Regel ein Kreditgeschäft vor. Unter bestimmten Umständen kann eine Ausnahme bei der BaFin beantragt werden.
- **Stille Gesellschaft; partiarisches Darlehen**
Hier kommt es auf die Vertragsgestaltung in Bezug auf die Verlustteilnahme und Gewinnbeteiligung an. Ist sie ausgeschlossen, so wird ein Kreditgeschäft betrieben, ist eine Verlustteilnahme enthalten, wird kein Kreditgeschäft betrieben. Weitere Vereinbarungen, wie beispielsweise eine reine Gewinnbeteiligung, unterliegen einer Einzelfallprüfung der BaFin.
- **Verkauf von Krediten**
Dieser Themenbereich ist durch seine unterschiedlichsten Ausprägungen sehr komplex und Bedarf einer individuellen Beurteilung des jeweiligen Falls. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in den Verkauf von Krediten immer bereits lizenzierte Kreditinstitute involviert sind. Für die Bereiche Konditionenanpassung, Kreditprolongation sowie Stundung liegen bereits Ausführungen vor.
- **Vorschüsse**
Hier kommt es erneut auf die Ausgestaltung der Vereinbarung an. Maßgeblich ist hier die Rückzahlung – ohne die Option auf Rückerstattung liegt kein Kreditgeschäft vor. Bei vorausgezahlten Provisionszahlungen ist Vorsicht geboten, hier kann im Einzelfall ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft vorliegen.
- **Vorschüsse und Zahlungen auf Zahlungspflichten Dritter**
Übernimmt ein Unternehmen die Zahlung an Dritte direkt oder bevorschusst diese, bevor es eine Gegenleistung erhält, so betreibt das Unternehmen

in der Regel ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft. Hierfür können im Einzelfall Ausnahmen durch die BaFin gewährt werden.

- **Rückkaufhandel**
Finanzierungsmodelle, die einen Rückkauf beinhalten und in der Leistungserbringung über einen Nutzungsersatz hinausgehen, sind in der Regel genehmigungspflichtig.

In der bankenaufsichtsrechtlichen Praxis haben sich einige Ausnahmen von der Erlaubnispflicht etabliert. Darunter fallen u.a. das (1) Arbeitgeberdarlehen, (2) Brauereidarlehen, (3) Einlagen bei lizenzierten Kreditinstituten, (4) Nachrangklauseln sowie (5) Gesellschafterdarlehen und auf Privat- oder Verrechnungskonten der Gesellschaft stehende gelassene Gelder der Gesellschafter.

Für den Bereich Akzeptkredite hängt die Erlaubnispflicht an der Rolle, welche im Rahmen des Akzeptkredits eingenommen wird.

4. Auf die Details kommt es an!

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass unter bestimmten Umständen die BaFin in Unternehmensstrukturen ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft sieht. Damit stellt die Kontrollaufsicht viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Wir empfehlen dringend eine Überprüfung des Finanzmodells im Unternehmen, um Überraschungen zu vermeiden. Wenden Sie sich an Ihren PKF Experten, um Ihren Fall individuell zu besprechen!

Bei Bedarf kommen Sie gerne auf uns zu. Wir prüfen den Einzelfall, ob sich weitere Schritte für Sie lohnen.